



## Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Wurzen

### Präambel

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.03.2003, SächsGVBl. S. 55,ber.S.159) hat der Stadtrat der Stadt Wurzen am 28.06.2000 eine Geschäftsordnung des Stadtrates, am 18.09.2002 einen 1. Nachtrag, am 01.06.2005 einen 2. Nachtrag und am 27.06.2007 einen 3. Nachtrag beschlossen:  
Sie hat folgende gültige Fassung:

### I. GESCHÄFTSFÜHRUNG DES STADTRATES

#### 1. VORBEREITUNG DER RATSSITZUNGEN

##### § 1

##### Einberufung der Stadtratssitzungen

- (1) Der Oberbürgermeister beruft den Stadtrat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Stadtrat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen. Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (2) Der Stadtrat wird durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder einberufen.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können schriftliche Erläuterungen zu einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden.  
Die Erläuterungen können in Ausnahmefällen auch später als die Einladung übersandt werden.
- (4) Die Ortsvorsteher erhalten mit der Einladung alle Beifügungen.
- (5) Lokale Medien sind zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates regelmäßig unter Mitteilung der Tagesordnung und Beifügen der dazugehörigen Erläuterungen einzuladen.
- (6) Wird die ordnungsgemäße Einberufung bezweifelt, so entscheidet hierüber der Stadtrat. Bei festgestellter nicht ordnungsgemäßer Einberufung hat der Oberbürgermeister die Sitzung sofort zu schließen.

##### § 2

##### Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss spätestens sieben Tage vor der Sitzung vorliegen.
- (2) In Eilfällen kann der Stadtrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

## Aufstellung der Tagesordnung

(1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung nach Abstimmung mit Ältestenrat auf. Er hat dabei Vorschläge spätestens für die übernächste Sitzung des Stadtrates aufzunehmen, die ihm von 1/5 der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat denselben Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt und wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage nicht wesentlich geändert hat.

(2) Eine Anhörung des Ortschaftsrates gemäß § 67 (5) der SächsGemO ist auf Antrag des jeweiligen Ortschaftsrates mit entsprechender Begründung ebenfalls in die Tagesordnung aufzunehmen, soweit dies Angelegenheiten der Ortschaft betrifft.

(3) Der Oberbürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(4) Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Stadträte fallen, darf der Oberbürgermeister nicht in die Tagesordnung aufnehmen.

## Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Stadtratssitzung sind vom Oberbürgermeister rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Stadtrates in Eilfällen.

## Anzeigepflicht bei Verhinderung

(1) Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Wenn Stadratsmitglieder verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, ist dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Büro des Rates oder dem Oberbürgermeister mitzuteilen.

(2) Entsprechendes gilt für Stadratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

**2. DURCHFÜHRUNG DER RATSSITZUNGEN**

## (a) Allgemeines

## Ältestenrat

Der Ältestenrat wird gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Wurzen gebildet.

Der Stadtrat bildet aus seinen Mitgliedern einen Ältestenrat, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung berät und unterstützt (§ 45 SächsGemO).

Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister sowie je einem Mitglied jeder Fraktion. Vorsitzender des Ältestenrates ist der Oberbürgermeister.

Zu seinen Beratungen wird der Bürgermeister (Beigeordneter) hinzugezogen.

## Öffentlichkeit der Stadtratssitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Stadtratssitzungen teilzunehmen, sofern dies die räumlichen Verhältnisse gestatten.

Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Stadtrates zu beteiligen.

(2) In nichtöffentlicher Sitzung wird verhandelt, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Beratung des Verhandlungsgegenstandes erfordern.

Für die Beratung folgender Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

- (a) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
- (b) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
- (c) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfungsergebnisses (§ 104 Abs. 2 SächsGemO),
- (d) Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen,
- (e) Darlehens- und Bürgschaftsangelegenheiten.

(3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Stadratsmitgliedes oder auf Vorschlag des Oberbürgermeisters für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.

Die Beratungen und die Beratungsergebnisse der nichtöffentlichen Sitzung sind vertraulich zu behandeln. Beschließt der Stadtrat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Oberbürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen.

## Vorsitz im Stadtrat

(1) Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz.

Ist der Stellvertreter ebenfalls verhindert, hat der Stadtrat unverzüglich einen Stellvertreter für die Dauer der Verhinderung zu bestellen. Bis zur Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Stadtrates die Aufgaben des Stellvertreters des Oberbürgermeisters wahr.

(2) Der Oberbürgermeister eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen des Stadtrates. Er kann die Verhandlungsleitung vorübergehend an seinen Stellvertreter abgeben.

(2) Der Oberbürgermeister übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus.

## Beschlussfähigkeit des Stadtrates

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Oberbürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist der Stadtrat wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Oberbürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen

Stadträte. Sind auch der Oberbürgermeister und sein Stellvertreter befangen, kann der Stadtrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die anstehende Entscheidung zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellen. Macht der Stadtrat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so muss der Oberbürgermeister die Sitzung schließen und die Rechtsaufsichtsbehörde unterrichten. Diese kann alsdann einen Beauftragten bestellen, der den Vorsitz im Stadtrat für die anstehende Entscheidung übernimmt ( § 117 Sächs GemO).

(2) Ist der Stadtrat nicht beschlussfähig, so hat der Oberbürgermeister die Sitzung zu schließen. Er muss alsdann unverzüglich eine zweite Sitzung des Stadtrates einberufen, in der dieser beschlussfähig ist, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als 3 Mitglieder des Stadtrates stimmberechtigt sind.

## § 10

### Befangenheit von Ratsmitgliedern

(1) Muss ein Mitglied des Stadtrates annehmen, nach § 20 Sächsischer Gemeindeordnung von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wegen Befangenheit ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Tagungsleiter anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung darf es sich als Zuhörer im Sitzungsraum (Zuschauerplätze) in dem für Gäste bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Stadtrat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht. Bei dieser Entscheidung darf das betroffene Stadratsmitglied nicht mitwirken.

(3) Verstößt ein Stadratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Stadtrat dies durch Beschluss fest.  
Der Stadratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

## § 11

### Teilnahme an den Sitzungen

(1) Der Bürgermeister (Beigeordnete) und die Amtsleiter nehmen an den Sitzungen teil.

(2) Weitere Sitzungsteilnehmer können sein: Leiter des Büros des Oberbürgermeisters und die Beauftragten gemäß § 19 Hauptsatzung. Sie können sich an der Diskussion zu Sitzungsgegenständen, soweit es sich um Angelegenheiten ihrer Beauftragung betrifft, beteiligen.

(3) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher haben das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Sie können sich an der Diskussion zu Sitzungsgegenständen, soweit sie Angelegenheiten der Ortschaft betreffen, beteiligen.

(4) Zu einzelnen Punkten der Tagesordnung können auf Empfehlung des Ältestenrates Sachverständige und Einwohner gehört werden.

(5) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Stadtrat betroffenen Personen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Entscheidung dürfen die Geladenen nicht teilnehmen.

(6) Der Oberbürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Stadtrates einem Bediensteten der Stadt übertragen; auf Verlangen des Stadtrates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

(7) Ein Viertel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde verlangen, dass der Oberbürgermeister den Stadtrat informiert und diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein. (§ 28 Abs.4 SächsGemO).

(b) Gang der Beratungen

## § 12

### Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) In die Tagesordnung ist immer als erster Punkt „Anträge zur Tagesordnung“ aufzunehmen. Der Stadtrat kann zu diesem Tagesordnungspunkt z. B. beschließen

- a) die Reihenfolge der Tagesordnung zu ändern,
- b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Einen zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunkt in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne des § 19 Abs. 2 SächsGemO handelt.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung auf Antrag des Oberbürgermeisters oder durch Beschluss des Stadtrates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Der Antrag bzw. der Stadtratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, muss der Stadtrat durch Beschluss von der Tagesordnung absetzen.

## § 13

### Redeordnung

(1) Der Oberbürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte auf die Tagesordnung gesetzt wurde, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatter das Wort. Am Ende der Aussprache erhält der Einbringer nochmals das Wort.

(2) Ein Stadtratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Der Oberbürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen. Jedes Ratsmitglied kann seinen Rang an ein anderes abtreten. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Über die Entscheidung des Oberbürgermeisters ist eine Erörterung unzulässig.

(3) Jedes Stadtratsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Auf Befragen des Oberbürgermeisters kann der Redner die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen. Der Oberbürgermeister soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

(4) Außerhalb der Reihenfolge und sofort nach Abschluss eines bereits sprechenden Stadtratsmitgliedes erhält ein Stadtratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen oder ein Missverständnis aufklären will.

(5) Dem Oberbürgermeister steht jederzeit das Recht zu, auch außerhalb der Reihenfolge, aber ohne Unterbrechung des Redners, das Wort zu ergreifen.

(6) Weder der Oberbürgermeister noch ein anderes Stadtratsmitglied darf einen Redner unterbrechen, es sei denn, dass dieser zur Sache oder zur Ordnung gerufen werden muss.

(7) Die zulässige Redezeit beträgt fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss des Stadtrates verlängert oder verkürzt werden.

Ein Stadtratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen. Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

(8) Über einen durch Abstimmung erledigten Gegenstand soll in derselben Sitzung nicht mehr das Wort erteilt werden.

#### § 14

##### Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung des Redners, von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Aussprache,
- b) auf Schluss der Rednerliste,
- c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Oberbürgermeister,
- d) auf Vertagung,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung.
- h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Stadtrates für und gegen diesen Antrag sprechen. Dann ist über den Antrag abzustimmen.

(3) Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.

(4) Bei Ausführungen zur Geschäftsordnung soll die Redezeit drei Minuten nicht überschreiten.

#### § 15

##### Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Stadtratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste gestellt, so gibt der Oberbürgermeister die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Der Stadtrat hat über den Antrag abzustimmen.

#### § 16

##### Anträge zur Sache

(1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlusssentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge.

(2) Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

## § 17 Beschlussfassung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Oberbürgermeister die zu dem Verhandlungsgegenstand gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Der Stadtrat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen soweit nicht der Stadtrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (3) Aus wichtigem Grund kann der Stadtrat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (4) Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stadtrates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang, sofern beide Anträge die für sie erforderliche Mehrheit erhalten.
- (5) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

## § 18 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen „ja“ oder „nein“ vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl steht.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur eine Person zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein weiterer Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

## § 19 Fragerecht der Mitglieder des Stadtrates

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrates kann an den Oberbürgermeister schriftliche Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Stadt richten. Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates dem Oberbürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller dies verlangt.
- (2) Jedes Mitglied des Stadtrates ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung im öffentlichen Teil der Sitzung mündliche Anfragen zu Angelegenheiten der Stadt an den Oberbürgermeister zu stellen. Die Anfragen dürfen sich nicht auf die Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Stadtrates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen.
- Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Stadtrates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Die Beantwortung der Anfrage hat innerhalb von vier Wochen zu erfolgen.

(3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn

- a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen,
- b) die begehrte Auskunft denselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,
- c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

(4) Eine Aussprache findet nicht statt.

(5) Jeder Stadtrat hat das Recht zu persönlichen Erklärungen bei Falschaussagen und ungerechtfertigten Aussagen zu seiner Person.

(6) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher der Ortschaftsräte haben das Recht, gem. Abs. 2 ihren Ortsteil betreffende Anfragen an den Oberbürgermeister zu stellen.

## § 20

### Fragerecht von Einwohnern

(1) In der Regel findet zu Beginn einer Stadtratssitzung eine Fragestunde statt. In diesem Fall ist jeder Einwohner (§ 10 SächsGemO) berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Oberbürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, die von allgemeinem kommunalen Interesse sind und im Entscheidungsbereich des Stadtrates liegen. Die Fragen dürfen nicht Bezug auf aktuelle Tagesordnungspunkte nehmen. Die Entscheidung, ob es sich um solche Fragen handelt, trifft im Zweifelsfall der Stadtrat durch Mehrheitsbeschluss. Zur Erledigung dieses Tagesordnungspunktes sollen im allgemeinen 15 Minuten zur Verfügung stehen.

(2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Redezeit des Einwohners soll in der Regel nicht mehr als 3 Min. betragen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens 2 Zusatzfragen zu stellen.

(3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch den Oberbürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

**c) Ordnungen in den Sitzungen**

## § 21

### Ordnungsgewalt und Hausrecht des Oberbürgermeisters

(1) In den Sitzungen des Stadtrates übt der Oberbürgermeister das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Oberbürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(2) Entsteht während der Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern Unruhe, kann der Oberbürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen.



## § 22 Ordnungsruf und Wortentzug

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Oberbürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Oberbürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Oberbürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

## § 23 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Stadtrates vom Oberbürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden.  
Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Dies gilt entsprechend für andere Personen, die gemäß § 11 dieser Geschäftsordnung an den Sitzungen des Stadtrates teilnehmen.

## § 24 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach den §§ 22 und 23 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahmen befindet der Stadtrat in der nächsten Sitzung, jedoch ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Stadtrates ist dem Betroffenen bekanntzugeben.

### 3. NIEDERSCHRIFTEN ÜBER DIE SITZUNGEN DES STADTRATES, UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

## § 25 Niederschriften über die Sitzung des Stadtrates

- (1) Über die im Stadtrat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Sie soll den wesentlichen Inhalt der Verhandlung des Stadtrates wiedergeben. Die Niederschrift muß enthalten:
  - a) die Namen der Anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder - ein vorzeitiges Verlassen der Sitzung ist ebenfalls festzuhalten - ,
  - b) die Namen der sonstigen an der Beratung teilnehmenden Personen,
  - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
  - d) die Feststellung, dass der Rat ordnungsgemäß eingeladen worden und beschlussfähig ist,
  - e) die behandelten Beratungsgegenstände,
  - f) die gestellten Anträge,
  - g) den Wortlaut der Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis und die Ergebnisse von Wahlen,

- h) Erklärungen, die vor ihrer Abgabe ausdrücklich als zur Aufnahme in die Niederschrift gewünscht, vorgetragen werden,
- i) die Namen der Ratsmitglieder, die gemäß § 20 SächsGemO bei der Beratung und Entscheidung nicht mitgewirkt haben.

(2) Der Schriftführer wird vom Stadtrat bestellt. Soll ein Bediensteter der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt eine Bestellung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.

(3) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Mitgliedern des Stadtrates, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(5) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung, den Mitgliedern des Stadtrates zur Kenntnis zu geben. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Stadtrat.

(6) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist allen Einwohnern der Stadt gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Stadtrates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

## § 26

### Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, sofern nicht der Stadtrat im Einzelfall etwas anderes beschließt. Die Unterrichtung ist Sache des Oberbürgermeisters, der auch darüber entscheidet, in welcher Form die Unterrichtung zu geschehen hat. In der Regel ist hierfür die in der Hauptsatzung bestimmte Form einzuhalten.

(2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Stadtrates, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Stadtrat etwas anderes beschlossen hat.

## II GESCHÄFTSFÜHRUNG DER AUSSCHÜSSE

## § 27

### Beschließende Ausschüsse

(1) Auf das Verfahren der beschließenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung des Stadtrates (§§ 1 bis 26) sinngemäß anzuwenden.

(2) Vorberatungen gemäß § 41 (4) Satz 1 der Gemeindeordnung sind in der Regel nichtöffentlich.

(3) Die beschließenden Ausschüsse können sachkundige Einwohner und Sachverständige entsprechend der Sächsischen Gemeindeordnung (§ 44 Abs. 1) zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. Der Stadtrat kann sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen (§ 44 Abs. 2 SächsGemO).

§ 28  
Beratende Ausschüsse

- (1) Auf das Verfahren der beratenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates (§§ 1 bis 27) sinngemäß anzuwenden, soweit nicht die folgenden Absätze abweichende Regelungen enthalten.
- (2) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nicht öffentlich, die in § 4 vorgeschriebene Bekanntgabe entfällt.
- (3) Ist ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entfällt die Vorberatung.
- (4) §§ 19, 20 und 26 dieser Geschäftsordnung finden keine Anwendung.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN, INKRAFTTRETEN

§ 29  
Schlussbestimmungen

- (1) Jedem Mitglied des Stadtrates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 30  
Inkrafttreten

Die geänderte Geschäftsordnung tritt mit dem Tag nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.